



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

12. September 2006

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Zöblen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zöblen hat mit Beschluss vom 01.08.2006 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004, in der derzeit geltenden Fassung BGBl. Nr. 105/2005, folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

I. Benützungsgebühren:

§ 1

1. Die Friedhofsgebühr wird als Grabgebühr eingehoben.

§ 2

1. Die Grabgebühr wird für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzel-, Familien- oder Urnengrab) bzw. für die künftige Inanspruchnahme einer bestimmten Grabstätte (Grabreservierung) vorgeschrieben.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung der Grabstätte. Sie wird jährlich mit der dritten Quartalsvorschreibung der allgemeinen Gemeindeabgaben vorgeschrieben und wird zum 15.08. fällig.
3. Die Grabgebühr beträgt:
 - a) Für ein Einzelgrab pro Jahr € 10,00
 - b) Für ein Familiengrab pro Jahr € 15,00
 - c) Für ein Kindergrab pro Jahr € 10,00
 - d) Für ein Urnengrab pro Jahr € 15,00

§ 3

1. In der Grabgebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:
 - a) Aufbahrung des Sarges in der Leichenkapelle
 - b) Bereitstellung des Zubehörs (Sargwagen, Kerzenständer, Kranzständer, Weihwasserkessel usw.)
 - c) Bereitstellung eines Grabaushubcontainers, sofern dieser von der Gemeinde Schattwald nicht benötigt wird.



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

12. September 2006

2. Die Reinigung der Leichenkapelle hat innerhalb von 48 Stunden nach Beisetzung des Verstorbenen zu erfolgen. Falls die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, so behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Reinigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.

§ 4

Gebührensschuldner sind die Nutzungsberechtigten.

§ 5

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2007 in Kraft.
2. Alle bisherigen Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister:
(Mag. Anton Gutheinz)

Kundgemacht an der Gemeindetafel vom 02.08. bis 31.08.2006
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeindeangelegenheiten zur Kenntnis
genommen Schreiben vom 11.09.2006, Zl. Ib-15268/1-2006